

Beitrags- und Gebührenordnung

Anlage zur Satzung der Tanzsportgemeinschaft Blau-Weiss Hilden e.V.

beschlossen auf der 43. ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.03.2023

§ 1: Allgemeines

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und Gebühren.

§2: Beitragshöhe (gültig ab dem 1. Juli 2023)

1. Der monatliche Beitrag pro
 - Volljähriges Mitglied 22 €
 - Jugendliches Mitglied 14 €
 - Volljähriges förderndes Mitglied 5 €
 - Jugendliches förderndes Mitglied 3 €
2. Auszubildende und Studenten bis zum 25. Lebensjahr bezahlen ebenfalls die ermäßigten Beiträge von jugendlichen Mitgliedern.
3. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
4. Ermäßigungen für jugendliche Mitglieder
 - a) Für jugendliche Mitglieder, die im Haushalt mindestens eines vollzahlenden Mitglieds leben, gelten folgende Ermäßigungen: das 1. Kind zahlt den halben Beitrag, für das 2. und jedes weitere Kind ermäßigt sich der Beitrag um 75%.
 - b) Ist kein Erziehungsberechtigter vollzahlendes Vereinsmitglied, dann gelten folgende Ermäßigungen: das 1. Kind zahlt den vollen Beitrag, das 2. Kind zahlt halben Beitrag, für das 3. und jedes weitere Kind ermäßigt sich der Beitrag um 75%.

§ 3: Zahlungsweise

1. Die Beiträge werden vom Verein ausschließlich im Lastschriftverfahren vierteljährlich zum 15.01., 15.04., 15.07., 15.10. eingezogen.
2. Mitglieder, deren Lastschriften uneingelöst zurückkommen oder deren Beitrag nicht zum o.g. Termin geleistet wird, erhalten eine kostenpflichtige Mahnung. Die Mahngebühr entspricht den tatsächlich entstandenen Gebühren, mindestens jedoch 4 €.
3. Bleibt ein Mitglied 14 Tage nach Erhalt der Mahnung seinen Beitrag weiter schuldig, so wird der Beitrag eingezogen. Die weiteren Kosten wie Inkassogebühren, Anwalts- und Gerichtskosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

§ 4: Zahlung nach Kündigung

Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, haben den Beitrag solange weiter zu entrichten, bis ihre Austrittserklärung gemäß den Bestimmungen der Satzung wirksam wird.

§ 5: Aufnahmegebühr

1. Bei Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages pro Mitglied erhoben.
2. Die Aufnahmegebühr ist mit der ersten Beitragszahlung fällig.
3. Der Antragsteller erhält schriftlich Antwort auf seinen Antrag.

§ 6: Ersatz von Aufwendungen

1. Aufwendungen, die der Verein im Interesse einzelner Mitglieder macht, sind von diesen unverzüglich zurückzuerstatten.
2. Startbücher, Ausweise u.ä. werden nur gegen vorherige Zahlung der entsprechenden Gebühr ausgehändigt.

§ 7: Gebühren- und Beitragspflicht

Die Gebühren- und Beitragspflicht beginnt mit dem Monat des Eintritts.

§ 8: Versicherungsschutz

Für alle Mitglieder, die ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind, besteht Versicherungsschutz bei der Sporthilfe e.V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen